

Leitsätze für die Farbe von Außenmänteln und Außenhüllen aus Kunststoff oder Gummi für Kabel und isolierte Leitungen

VDE
0206/6.64

1. red. geänd. Nachdruck

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Inhalt

- § 1 Geltungsbeginn
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuordnung der Farben und Art der Färbung

§ 1

Geltungsbeginn

- a) Diese Leitsätze gelten ab 1. Juni 1964¹⁾.
- b) Die bisherigen Leitsätze VDE 0206/4.62 werden am gleichen Tage ungültig.

§ 2

Geltungsbereich

- a) Diese Leitsätze gelten für diejenigen Kabel und Leitungen, die in den VDE-Bestimmungen 0250, 0255, 0265, 0271, 0283, 0284, 0293, 0813, 0815, 0816 und 0817 beschrieben sind und die einen Außenmantel oder eine Außenhülle aus Kunststoff oder Gummi haben.
- b) Ausgenommen von diesen Leitsätzen sind Stegleitungen, bewegliche Anschlußleitungen für Leuchten, Haushalts- und ähnliche Kleingeräte sowie Fernmelde-Schlauchleitungen, soweit sie nicht in Bergwerken unter Tage verwendet werden.
- c) Diese Leitsätze gelten ferner nicht für die Farbe der Isolierhüllen von einadrigen Leitungen ohne Außenhülle sowie nicht für Sonder-Gummiaderleitungen.

1) Genehmigt durch den Vorstand des VDE im April 1964, bekanntgegeben in ETZ-A 1963 S. 705 und ETZ-B 1964 S. 333.

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

VDE-Vertr.-Nr. 020600



Documents
Document Sharing Hub

- d) Aus den unter b) und c) genannten Einschränkungen sowie aus § 3 b) und Tafel 1, wonach verschiedenartige Kabel und Leitungen gleichfarbige Außenmäntel oder Außenhüllen haben können, folgt, daß die Farbe der Mäntel und Außenhüllen nicht von der Beachtung der für den Einsatz und den Betrieb von elektrischen Kabeln und Leitungen geltenden Sicherheitsbestimmungen befreit, die in den sonstigen VDE-Bestimmungen enthalten sind.

§ 3

Zuordnung der Farben und Art der Färbung

- a) Die Zuordnung der Farben der Außenmäntel und Außenhüllen aus Polyvinylchlorid (PVC) oder Gummi zu den verschiedenen Verwendungsarten der Kabel und Leitungen ist in Tafel 1 angegeben.
- b) Außenmäntel oder Außenhüllen aus Polyäthylen (PE) sollen im Interesse besserer Haltbarkeit immer schwarz sein und deshalb den Kabel- und Leitungsarten vorbehalten bleiben, die in Spalte 3 der Tafel 1 aufgeführt sind.
- c) Für die Farben gilt DIN 47002 Vornorm „Farben und Farbkurzzeichen für Kabel, Leitungen, Drähte, Litzen und Schnüre“. Sie dürfen sich unter normalen Umweltbedingungen (z. B. Witterungseinflüsse, Einwirkungen der üblicherweise im Erdreich vorkommenden Stoffe) nicht so weit ändern, daß sie nicht mehr eindeutig unterschieden oder erkennbar gemacht werden können.
- d) Die Außenmäntel und Außenhüllen aus Kunststoff oder Gummi sollen durchgehend gefärbt sein; eine Oberflächenfärbung allein (z. B. Anstrich) genügt nicht.